

Geschäftsverteilungsplan 2025

Hinweis:

Soweit nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Form der personenbezogenen Bezeichnung verwendet wird, sind alle Geschlechter jeweils gleichermaßen gemeint.

Das Präsidium des Amtsgerichts Greifswald beschließt gemäß § 21 e GVG den nachfolgenden **Richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Greifswald für das Jahr 2025.**

A. Allgemeiner Teil:

1. Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan keine besondere Regelung enthält, bleibt jeder Richter für die Sachen zuständig, die am 31.12.2024 in seinem Dezernat anhängig sind.
2. Für nicht verteilte Angelegenheiten ist der Direktor des Amtsgerichts zuständig.
Ist ein Direktor nicht bestimmt worden, ist der zum Vertreter bestimmte Richter zuständig.
3. Für die **Bearbeitung von Ablehnungsgesuchen**, die Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann betreffen, ist DAG Dräger sowie im Verhinderungsfall zunächst RiAG Haubold und dann RiAG Dr. Manthei zuständig.
4. Über Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
5. **Familiensachen** (F) sowie FH und AR [F]) werden beginnend ab dem **01.01.2025** jeweils in Durchläufen (Turnus) mit je 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:
 1. Dezernat Ri'in AG Püster: im 4., 10. und 16. Durchgang;
 2. Dezernat RiAG Badenheim: im 2., 6., 8., 15., 17. und 19. Durchgang;
 3. Dezernat Ri'in AG Reimer: im 1., 3., 5., 7., 9., 11. - 14., 18. und 20. Durchgang.

An jedem Arbeitstag werden alle bis um 12:00 Uhr auf der Geschäftsstelle eingegangenen Familiensachen, wie nachfolgend beschrieben, alphabetisch geordnet und sodann in der sich daraus ergebenden Reihenfolge wie folgt eingetragen:

a)

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Antragschrift zuerst genannten Antragsgegners.

b)

In Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des beteiligten Kindes bzw. des Anzunehmenden entscheidend. Bei mehreren beteiligten Kindern oder Anzunehmenden ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes/Anzunehmenden entscheidend.

In Familiensachen, in denen eine Behörde Antragsgegner ist, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ersten Antragstellers maßgebend.

c)
Eilverfahren sind sofort im Register einzutragen.

d)
Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden derselben Abteilung zugewiesen; § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG.

Neben der Bestimmung des § 23 b Abs. 2 GVG gilt nachfolgende Sachzusammenhangsklausel: Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet und noch nicht statistisch abgeschlossen sind, im Zusammenhang, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Sachen zuständig, dessen Sache unter der niedrigeren Nummer registriert ist. Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Beteiligten geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Beteiligter Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen und wenn im Falle streitiger Entscheidung beider Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidungen bestanden hätte oder bestehen würde.

Ansonsten bleibt die zuerst mit einer Familiensache befasste Abteilung für die weiteren Familiensachen - auch für später eingehende Ehe- und Kindschaftssachen – desselben Personenkreises (in Kindschafts-/Ehesachen die Ehegatten bzw. Eltern und deren gemeinschaftliche Kinder) zuständig, bis das letzte Verfahren in der ersten Instanz abgeschlossen ist. Der Abschluss liegt vor, wenn eine Endentscheidung in erster Instanz bei der Geschäftsstelle eingegangen ist oder durch eine zulässige Weglageverfügung des Dezernenten. Im Übrigen wird auf § 23 b Abs. 2 GVG Bezug genommen.

Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Entscheidung in dem einstweiligen Anordnungsverfahren eingeht. Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt.

Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig. Wird in einer Familiensache eine Vollstreckung gemäß §§ 89 ff. FamFG durchgeführt oder wird nach Abschluss eines Verfahrens gemäß § 1684 BGB ein Verfahren gemäß § 165 FamFG (Vermittlungsverfahren) oder ein Verfahren auf Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung einer Umgangspflegschaft gemäß § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB eingeleitet, gilt die vorstehend aufgeführte Sachzusammenhangsklausel ebenfalls entsprechend.

Für Überprüfungsmaßnahmen sowie für Aufhebungen und Verlängerungen von Umgangspflegschaften gemäß § 166 Abs. 2 und 3 FamFG bleibt das Ursprungsdezernat zuständig. Wird ein nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegtes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die ursprüngliche Dezernatszuständigkeit bestehen, es sei denn, im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens ist eine dieselben Beteiligten betreffende Familiensache in einem anderen Dezernat anhängig. In diesem Fall wird das andere Dezernat auch für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend für Fälle der Vollstreckung gem. §§ 89 ff. FamFG und der Anhängigmachung eines Hauptsacheverfahrens nach dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn zwischenzeitlich ein anderes Dezernat in einer laufenden Familiensache zuständig ist.

e)
Eine Übernahme gemäß d) wird zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat beim nächsten Verteilungsdurchgang ausgeglichen, indem das übernehmende Dezernat keinen Neueingang und das abgebende Dezernat zwei Neueingänge erhält. Dies gilt entsprechend, wenn ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist/wird oder die Selbstablehnung begründet ist.

f)

Wird ein Verfahren aus dem ehemaligen Richterdezernat RiAG Dr. Manthei (Dezernat 62 F) wiederaufgenommen, gilt die Endziffernregelung aus dem GVP 2016 mit Wirkung ab dem 05.10.2016.

g)

Für die im Familiendezernat Ri'in AG Püster am 31.12.2024 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren mit den Endnummern 2, 4, 6 und 8 mit Ausnahme der bereits für 2025 terminierten Verfahren ist ab dem 01.01.2025 Ri'in AG Reimer zuständig.

6. Für **Betreuungssachen** mit Betroffenen, die ihren Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Greifswald in den Ämtern Am Peenestrom, Anklam-Land, Jarmen-Tutow, Landhagen, Lubmin, Peenetal-Loitz, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow sowie in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin und Heringsdorf haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz. Für Betreuungssachen mit Betroffenen, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben sowie für einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, richtet sich die Zuständigkeit nach Endnummern.
Für Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG M-V richtet sich die Zuständigkeit nach Endnummern.
7. **Die Zuständigkeit in C-Sachen** (Zivilsachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriften) einschließlich der Sachen betreffend Verfahren für die dem Land M-V vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer (§ 9b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V) ergibt sich wie folgt:

a)

An jedem Arbeitstag werden alle bis um 08:00 Uhr auf der Geschäftsstelle eingegangenen Zivilsachen wie folgt geordnet:

aa)

Zunächst werden die elektronisch eingegangenen Zivilsachen nach dem aus dem Eingang auf dem Server erkennbaren Zeitpunkt (Datum/Uhrzeit) fortlaufend erfasst. Bei Eingängen, namentlich zum Beispiel aufgrund Verweisungen, die mittels einer verschlüsselten CD-ROM erfolgen, kommt es bezüglich des Datums und der Stunde des Einganges auf den Eingang der CD-ROM sowie des Passwortes zum Zugang auf diese an.

bb)

Die nicht elektronisch eingegangenen Zivilsachen werden nachfolgend alphabetisch geordnet und sodann eingetragen. Entscheidend ist der Name des Beklagten. Bei mehreren Beklagten ist der Nachname des alphabetisch ersten Beklagten entscheidend. Eilverfahren sind sofort im Register einzutragen.

Für den Fall, dass einer C-Sache ein selbständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO vorausgegangen ist, verbleibt die Zuständigkeit für diese C-Sache bei dem für die H-Sache zuständigen Richter. Für den Fall, dass während der Anhängigkeit einer C-Sache in dieser Sache ein selbständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO anhängig gemacht wird, verbleibt die Zuständigkeit für diese H-Sache bei dem für die C-Sache zuständigen Richter. Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Entscheidung in dem einstweiligen Anordnungsverfahren eingeht.

Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt.

Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.

b)

Die **Zivilsachen** werden unter Beachtung von 7. a) ab dem **01.01.2025** in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 50 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Dezernat Ri Müller: | im 1., 6., 8., 10., 13., 17., 20., 23., 26., 28., 31., 33., 36., 39., 43., 45., 48. und 50. Durchgang; |
| 2. Dezernat RiAG Haubold: | im 2., 4., 5., 7., 9., 11., 14., 16., 19., 22., 25., 27., 29., 30., 32., 34., 37., 41., 44., 46. und 47. Durchgang; |
| 3. Dezernat Ri'in AG Moderow: | im 3., 12., 15., 18., 21., 24., 35., 38., 40., 42. und 49. Durchgang. |

c)

Für zurückverwiesene Verfahren aus dem ehemaligen Richterdezernat Ri'in AG Habermeyer ist RiAG Haubold zuständig. Für zurückverwiesene Verfahren aus dem ehemaligen Richterdezernat Ri'in Maibohm ist Ri'in AG Moderow zuständig.

Für zurückverwiesene Verfahren aus dem ehemaligen Richterdezernat Ri'in Reimold ist Ri Müller zuständig.

Für die im ehemaligen Zivildezernat Ri Suhr am 31.12.2024 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren mit den Endnummern 4 - 0 sowie anhängigen, noch nicht erledigten und bereits terminierten Verfahren ist ab dem 01.01.2025 Ri Müller zuständig.

Für die im ehemaligen Zivildezernat Ri Suhr am 31.12.2024 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren mit der Endnummern 1 mit Ausnahme der bereits für 2025 terminierten Verfahren ist ab dem 01.01.2025 Ri'in AG Moderow zuständig.

Für die im ehemaligen Zivildezernat Ri Suhr am 31.12.2024 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren mit den Endnummern 2 und 3 mit Ausnahme der bereits für 2025 terminierten Verfahren ist ab dem 01.01.2025 RiAG Haubold zuständig.

d)

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren werden unter Beachtung von 7. a) ab dem **01.01.2025** in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 3 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 1. Dezernat RiAG Haubold: | im 1. Durchgang |
| 2. Dezernat Ri'in AG Moderow: | im 2. Durchgang |
| 3. Dezernat Ri Müller: | im 3. Durchgang. |

Bei gleichzeitigem Eingang von M-Sachen entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Schuldnerin bzw. des Schuldners. Bei mehreren Schuldnern ist die alphabetisch erste Schuldnerin bzw. Schuldner maßgeblich.

Für die im ehemaligen Dezernat Ri Suhr am 31.12.2024 anhängigen und noch nicht erledigten M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren ist ab dem 01.01.2025 Ri Müller zuständig.

8. **Strafrichtersachen Erwachsene** werden ab dem **01.01.2025** in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 50 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Dezernat Ri Suhr: | im 9., 11., 13., 15., 17. - 25., 35. – 39., 45. - 49. Durchgang; |
| 2. Dezernat RiAG Tränkmann: | im 1. – 8., 10., 12., 14., 16., 26. – 34., 40., 44. und 50. Durchgang. |

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeeschuldigten. Bei mehreren Angeeschuldigten ist der alphabetisch erste Angeeschuldigte maßgeblich. Für die Zuständigkeit hinsichtlich der Bewährungsüberwachung in Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald gilt, dass der Richter, der eine Bewährungsentscheidung getroffen hat, unabhängig vom Turnus für diese Bewährungsüberwachung zuständig ist; im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit nach dem Turnus.

Für die im ehemaligen Dezernat Ri Müller am 31.12.2024 anhängigen und noch nicht erledigten Strafrichtersachen Erwachsene ist ab dem 01.01.2025 Ri Suhr zuständig.

9. **Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche** einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen (mit Ausnahme der Verfahren gemäß §§ 153 – 153 b StPO) sowie **Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen** nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen werden beginnend ab dem **01.01.2025** wie folgt tageweise verteilt:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Dezernat RiAG Tränkmann: | mit Eingang an jedem Montag und Donnerstag; |
| 2. Dezernat Ri Müller: | mit Eingang an jedem Dienstag und Freitag; |
| 3. Dezernat Ri'in AG Nolte: | mit Eingang an jedem Mittwoch. |

10. **Bußgeldsachen (OWi) und Bußgeldsachen (OWiG)** werden beginnend ab dem **01.01.2025** jeweils in Durchläufen (Turnus) mit je 10 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| 1. Dezernat Ri'in AG Nolte: | im 1., 3. und 5. Durchgang; |
| 2. Dezernat Ri Müller: | im 2., 4., 6. bis 10. Durchgang. |

11. **Mediationsverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO** werden an den Güterichter des Landgerichts Stralsund verwiesen.

12. Der **zuständige Richter wird vertreten**, wenn er wegen Erkrankung, Urlaubs, Dienstbefreiung oder sonstiger dienstlicher Gründe, nach Ablehnung wegen Befangenheit oder wegen seiner Ausschließung vom Richteramt an der Sachbearbeitung gehindert ist. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen wird er vertreten, wenn er die Maßnahme nicht selbst treffen kann.
Sind der oder die namentlich benannten Vertreter verhindert, so ist der Richter zuständig, der als ordentlicher Dezernent im Geschäftsverteilungsplan nachfolgend erscheint. Zurückverwiesene Verfahren des erweiterten Schöffengerichts werden durch RiAG Haubold (Vorsitz) und DAG Dräger (beisitzender Richter) verhandelt. Im Übrigen ist für zurückverwiesene Sachen der Vertreter zuständig.
13. Den Vorsitz in **Verfahren des erweiterten Schöffengerichts** führt der Richter, der bei Eingang der Akte als einfache Schöffensache zuständig wäre, die Besetzung des beisitzenden Richters folgt den Vertretungsregeln.
14. Die Zuständigkeit für statistisch abgeschlossene und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren in Strafrichter-, Zivil- und M-Sachen richtet sich nach den Endnummern. Die Zuständigkeit für Verfahren, die von den ehemaligen Amtsgerichten Anklam und Wolgast übernommen wurden und beim Amtsgericht Greifswald wiedereröffnet werden, richtet sich nach der Verteilung für Neueingänge.
15. Bei dem Amtsgericht werden Serviceeinheiten gebildet. Innerhalb der Serviceeinheiten regelt der Dezernent eigenverantwortlich die Geschäfte unter Wahrung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Gegebenheiten.
16. Die Beschlüsse des Präsidiums des Amtsgerichts bleiben unberührt.

B. Besonderer Teil:

I. Dezernent: DAG Dräger

1. **Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Züssow mit den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Gützkow, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow; im Amt Jarmen/Tutow mit den Gemeinden Alt Tellin, Bentzin, Daberkow, Jarmen, Kruckow, Tutow und Völschow, im Amt Peenetal/Loitz mit den Gemeinden Görmin, Loitz und Sassen-Trantow sowie im Amt Anklam-Land mit den Gemeinden Blesewitz, Butzow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Postlow, Spantekow und Stolpe an der Peene;**

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt im Klinikum Karlsburg haben

1. Vertreter: AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: RiAG Badenheim
3. Vertreter: RiAG Dr. Manthei
4. Vertreter: Ri'in AG Püster
5. Vertreter: Ri Suhr

2. Verwaltungs- und Personalsachen
[soweit nicht Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann zuständig ist]

- 1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
- 2. Vertreter: Ri'in AG Reimer

II. Dezernentin: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann (0,90 AKA)

1. Jugendschöffensachen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen
Schöffenwahlverfahren, Jugendschöffenwahlverfahren

- 1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
- 2. Vertreter: RiAG Tränkmann
- 3. Vertreter: Ri Suhr
- 4. Vertreter: Ri Müller

2. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG und Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Am Peenestrom mit den Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lassan, Lütow, Sauzin, Wolgast und Zemitz, im Amt Lubmin mit den Gemeinden Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow und Wusterhusen sowie im Amt Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Diedrichshagen, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen haben;

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt im Krankenhaus Wolgast haben.

- 1. Vertreter: DAG Dräger
- 2. Vertreter: RiAG Badenheim
- 3. Vertreter: RiAG Dr. Manthei
- 4. Vertreter: Ri Suhr
- 5. Vertreter: Ri'in AG Püster

3. Ablehnungsgesuche gegen Richter des Amtsgerichts;

Verwaltungssachen nach Sonderzuständigkeit (Gerichtsvollziehersachen; Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Gerichtsvollzieher sowie Beschäftigte des mittleren und einfachen Dienstes; Pressesprecher, interne Geschäftsprüfungen, Schiedsstellsachen, Bibliotheksbeauftragte, Akteneinsichtsgesuche nicht am Verfahren beteiligter Dritter und Behörden, insbes. gemäß § 299 Abs. 2 ZPO; Auskunftersuchen nach dem IFG des Bundes und des Landes M-V).

- 1. Vertreter: DAG Dräger
- 2. Vertreter: Ri'in AG Reimer

III. Dezernent: RiAG Haubold (0,90 AKA)

Zivilsachen im Turnus 21 aus 50 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. b)];

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren im Turnus 1 aus 3 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. d)];

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 3 - 6;

Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Grundbuch-, Güterrechtsregister-, Aufgebots- und, Schiedsgerichtssachen

Verfahren nach Nr. 7 c) A. Allg. Teil

1. Vertreter: Ri'in AG Moderow
2. Vertreter: Ri Müller

IV. Dezernentin: Ri'in AG Moderow (0,65 AKA)

Zivilsachen im Turnus 11 aus 50 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. b)];

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren im Turnus 1 aus 3 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. d)];

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 7 - 0;

WEG-Sachen; Beratungshilfesachen

Verfahren nach Nr. 7 c) A. Allg. Teil

1. Vertreter: Ri Müller
2. Vertreter: RiAG Haubold

V. Dezernent: Ri Müller

1. Zivilsachen im Turnus 18 aus 50 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. b)];

M-Sachen, Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren im Turnus 1 aus 3 [vgl. A. Allg. Teil Nr. 7. d)];

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 1 und 2;

Verfahren nach Nr. 7 c A. Allg. Teil

1. Vertreter: RiAG Haubold
2. Vertreter: Ri'in AG Moderow

2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen im Turnus 7 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10.);

1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
2. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
3. Vertreter: RiAG Tränkmann
4. Vertreter: Ri Suhr

3. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen mit Eingang an jedem Dienstag und Freitag (vgl. Nr. 9 A. Allg. Teil);

Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen mit Eingang an jedem Dienstag und Freitag (vgl. Nr. 9 A. Allg. Teil)

1. Vertreter: RiAG Tränkmann
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: Ri Suhr

VI. Dezernentin: Ri'in AG Reimer

Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 11 aus 20 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5.);

Verfahren nach Nr. 5. g) A. Allg. Teil

1. Vertreter: Ri'in AG Püster
2. Vertreter: RiAG Badenheim

VII. Dezernentin: Ri'in AG Püster (0,65 AKA)

1. Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 3 aus 20 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5.);

1. Vertreter: RiAG Badenheim
2. Vertreter: Ri'in AG Reimer

2. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG mit den Endnummern 6 - 8 für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben;

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, mit den Endnummern 6 – 8;

sämtliche Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht im AG-Bezirk Greifswald haben, mit den Endnummern 6 - 8

1. Vertreter: RiAG Badenheim
2. Vertreter: Ri Suhr
3. Vertreter: DAG Dräger
4. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
5. Vertreter: RiAG Dr. Manthei

VIII. Dezernent: RiAG Badenheim

1. Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 6 aus 20 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5.);

1. Vertreter: Ri'in AG Reimer
2. Vertreter: Ri'in AG Püster

2. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Usedom-Nord mit den Gemeinden Karlshagen, Mölschow, Peenemünde, Trassenheide und Zinnowitz; im Amt Usedom-Süd mit den Gemeinden Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Korswandt, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Ückeritz, Usedom, Zempin und Zirchow sowie in der Gemeinde Heringsdorf mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin und Heringsdorf haben

1. Vertreter: RiAG Dr. Manthei
2. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
3. Vertreter: DAG Dräger
4. Vertreter: Ri'in AG Püster
5. Vertreter: Ri Suhr

IX. Dezernent: RiAG Dr. Manthei

1. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG mit den Endnummern 1 - 5 für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben;

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, mit den Endnummern 1 – 5;

sämtliche Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht im AG-Bezirk Greifswald haben, mit den Endnummern 1 - 5

1. Vertreter: Ri Suhr
2. Vertreter: Ri'in AG Püster
3. Vertreter: RiAG Badenheim
4. Vertreter: DAG Dräger
5. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann

2. Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 4 FamFG mit den Endnummern 1 - 7

1. Vertreter: Ri Suhr
2. Vertreter: Ri'in AG Püster
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: RiAG Badenheim
5. Vertreter: DAG Dräger

3. Nachlasssachen

1. Vertreter: Ri'in AG Haubold
2. Vertreter: RiAG Moderow
3. Vertreter: Ri Müller

X. Dezernent: Ri Suhr

1. Einzelrichterstrafsachen, Privatklegesachen einschließlich Rechtshilfe und Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO in diesen Sachen im Turnus 23 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 8.);

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 6 – 0;

Verfahren nach Nr. 8 letzter Satz A. Allg. Teil

1. Vertreter: RiAG Tränkmann
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: Ri Müller

2. Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG mit den Endnummern 9 und 0 für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben;

einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt in medizinischen und Heimeinrichtungen der Stadt Greifswald haben, mit den Endnummern 9 und 0;

sämtliche Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Nr. 1 - 3 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht im AG-Bezirk Greifswald haben, mit den Endnummern 9 und 0.

1. Vertreter: RiAG Dr. Manthei
2. Vertreter: Ri'in AG Püster
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: Ri'in RiAG Badenheim
5. Vertreter: DAG Dräger

3. Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 4 FamFG mit den Endnummern 8 - 0

1. Vertreter: RiAG Dr. Manthei
2. Vertreter: Ri'in AG Püster
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: RiAG Badenheim
5. Vertreter: DAG Dräger

XI. Dezernentin: Ri'in AG Nolte

1. Schöffensachen und Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsichten, die von anderen Schöffengerichten an das Amtsgericht abgegeben werden sowie Rechtshilfe in diesen Sachen

1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: RiAG Tränkmann
3. Vertreter: Ri Suhr
4. Vertreter: Ri Müller

2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen im Turnus **3 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10.)**

1. Vertreter: Ri Müller
2. Vertreter: RiAG Tränkmann
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: Ri Suhr

3. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen mit Eingang an jedem Mittwoch (vgl. Nr. 9 A. Allg. Teil);

Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen mit Eingang an jedem Mittwoch (vgl. Nr. 9 A. Allg. Teil)

1. Vertreter: RiAG Tränkmann
2. Vertreter: Ri Müller
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: Ri Suhr

XII. Dezernent: RiAG Tränkmann

1. Einzelrichterstrafsachen, Privatklegesachen einschließlich Rechtshilfe und Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO in diesen Sachen im Turnus 27 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 8.);

zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 1 – 5;

Abschiebehaft-, SOG- und BPolG-Sachen

1. Vertreter: Ri Suhr
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: Ri Müller

2. Strafsachen – einschließlich Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO -, die vor dem Jugendrichter als Einzelrichter angeklagt werden;

Angelegenheiten nach dem JGG; Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 3 JGG auch für Jugendliche unter 14 Jahren, einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen; Rechtshilfe in Strafsachen, wenn ein Minderjähriger und in Jugendsachen, wenn ein Erwachsener zu vernehmen ist.

1. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte
3. Vertreter: Ri Suhr
4. Vertreter: Ri Müller

3. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen mit Eingang an jedem Montag und Donnerstag (vgl. Nr. 9 A. Allg. Teil);

Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen mit Eingang an jedem Montag und Donnerstag (vgl. Nr. 9 A. Allg. Teil)

1. Vertreter: Ri Müller
2. Vertreter: RiAG Nolte
3. Vertreter: Ri'in AG (stellv. Dir.'in) Hoffmann
4. Vertreter: Ri Suhr

C. Richterlicher Bereitschaftsdienst

a)

Für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen an Werktagen innerhalb der allgemeinen Dienststunden mit Eingang in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 12:00 Uhr) ist der nach der Geschäftsverteilung für die beantragte richterliche Maßnahme zuständige Richter bzw. sein Vertreter zuständig.

b)

Der richterliche Bereitschaftsdienst, der als Rufbereitschaft in der dienstfreien Zeit an Werktagen (in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und nach Dienstende montags – donnerstags ab 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr, freitags ab 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr) sowie an Wochenenden und Feiertagen (von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr) geleistet wird, regelt sich nach einem gesonderten vom Präsidium verabschiedeten Plan.

c)

Für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen im richterlichen Bereitschaftsdienst ist der nach dem richterlichen Bereitschaftsdienstplan zuständige Richter bzw. sein Vertreter originär bis zur Erstentscheidung zuständig. Die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bzw. in Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG M-V auch nach telefonischer Kenntnisnahme des Antrages.

d)

Das Präsidium bestimmt für jedes Geschäftsjahr im Voraus die Bereitschaftsdienstrichter. Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich jeweils für eine Woche geleistet, beginnend und endend montags bei Dienstende bzw. Dienstbeginn (siehe C. a). Schließt ein Feiertag an das Wochenende an, erstreckt sich der Bereitschaftsdienst auch auf diesen Feiertag. Für die Wochen mit Feiertagen zu Ostern, Pfingsten und am Jahresende wird ein gesonderter Turnus nach alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Buchstaben „B“ eingerichtet (kursiv Fettdruck gekennzeichnet). Ausschlaggebend für den Turnus ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Bereitschaftsdienstrichters (derzeit Buchstaben M – P).

e)

Ist der Bereitschaftsdienstrichter verhindert, so ist der im Bereitschaftsdienstplan nächstehend aufgeführte Richter zuständig, sodann der nächstfolgende Richter usw.. Der Ausgleich des Vertretungsfalls soll möglichst noch in demselben Geschäftsjahr zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter individuell vereinbart werden. Für diese Vereinbarung wird Ermächtigung erteilt.

f)

Das Präsidium erteilt vorab durch Unterzeichnung dieses Geschäftsverteilungsplanes einem Tausch des Bereitschaftsdienstes unter Abweichung von der durch gesonderten Plan bestimmten Reihenfolge unter der Voraussetzung seine Zustimmung, dass der Tausch spätestens einen Tag vor Beginn des Bereitschaftsdienstes durch eine zu den Akten zu nehmende, mit Eingangsstempel zu versehende, schriftliche Erklärung gegenüber der Gerichtsverwaltung angezeigt wird. Diese Erklärung muss von den am Tausch beteiligten Richtern unterzeichnet sein.

g)

Unter Bezugnahme auf die bisherigen abschlägigen Bescheidungen der Präsidenten des Landgerichts Stralsund und des Oberlandesgerichts Rostock bezüglich der Anträge auf Freizeitausgleich für geleistete Richterbereitschaftsdienste wird der jeweilige Richter in der Woche nach dem von ihm geleisteten Bereitschaftsdienst nach seiner Wahl an einem Tag, namentlich Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag, in eiligen und unaufschiebbaren Dienstgeschäften in seinem Dezernat von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter vertreten, wobei der betreffende Tag dem Vertreter und der zuständigen Geschäftsstelle spätestens einen Tag vor dem betreffenden Tag mitzuteilen ist.

Dräger

Haubold

Püster

Hoffmann

Nolte

(urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert)